

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang Potsdam, den 13. Februar 2002 Nummer 7 Inhalt Seite Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Neubau, Ausbau-, Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Flugplätzen im Land Brandenburg Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg -Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe 82 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen 83 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen 86 Ministerium des Innern Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide Bildung einer neuen Gemeinde Roskow Änderung des Amtes Beetzsee Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung Eingliederung der Gemeinde Parlow-Glambeck in die Gemeinde Friedrichswalde Bildung der neuen Gemeinde Ziethen

Änderung des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2002

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Neubau, Ausbau-, Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Flugplätzen im Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 7. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Verfahren
- 8. Geltungsdauer

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg

Anlage 2: Muster Verwendungsnachweis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die Deutschen Ziel-1-Regionen und des Operationellen Programms für das Land Brandenburg für den Zeitraum 2000 bis 2006, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG), unter besonderer Berücksichtigung des § 7 dieser Ordnung, sowie nach Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen für Neubau, Ausbau-, Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Flugplätzen sowie deren Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- 2.1 den Neubau, Ausbau, die Erneuerung und die Erschließung
- 2.1.1 befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder).
- 2.1.2 ortsfester Anlagen für die Flugsicherung und Luftsicherheit sowie von Anlagen und Einrichtungen für die

- Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld),
- 2.1.3 ortsfester Befeuerungsanlagen,
- 2.1.4 von Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (z. B. Betriebs- und Abfertigungsgebäude),
- 2.1.5 von Werkstätten auf Flugplätzen, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke errichtet werden,
- 2.1.6 von Freiparkplätzen,
- 2.1.7 von Flugplatzeinzäunungen,
- 2.1.8 flugplatzbezogener Anlagen für die verkehrliche Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung, einschließlich der notwendigen Anbindungen an das übergeordnete Verkehrsnetz,
- 2.1.9 ortsfester Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten;
- 2.2 den Erwerb und die Installation von
- 2.2.1 technischen Ausrüstungen zur Erhöhung der Sicherheit des Flugbetriebes (Geräte zur Messung und Aufbereitung meteorologischer Messgrößen, Bodenfunkstellen, Sprechfunkgeräte, optische Anflughilfen u. a.),
- 2.2.2 technischen Anlagen zur Durchführung instrumentengestützter An- und Abflugverfahren (elektronische Anflughilfen wie DME, ILS, GPS u. a.);
- 2.3 die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes;
- 2.4 Anlagen und Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes einschließlich des Lärmschutzes.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können den Inhabern von luftrechtlichen Genehmigungen zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen (Flugplatzhaltern, beim Einsatz von EFRE¹-Mitteln nur kommunale Betreiber) und kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden im Land Brandenburg gewährt werden.
- 3.2 Zuwendungen entsprechend den Nummern 2.1 und 2.2.2 können nur für ausgewählte, im Luftverkehrskonzept gesondert aufgeführte Flugplätze gewährt werden.
- 3.3 Flugplätze, die ausschließlich als Luftrettungsstationen dienen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 3.4 Unternehmer internationaler Verkehrsflughäfen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen auf Flugplätzen sind nur dann förderfähig,

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

wenn sie aus Gründen der Verkehrspolitik, der Regionalentwicklung und -planung, des Umweltschutzes oder der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich und entsprechend in der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg verankert sind.

- 4.2 Bauvorhaben können nur insoweit gefördert werden, als sie nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind.
- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen Luftfahrtbehörde und den Gemeinden abgestimmten Gesamtkonzeptes.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Fördermittel sollen die Bagatellgrenze von 2500 Euro nicht unterschreiten.

- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu **40 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.2 Für regionale Verkehrsflughäfen und die im Luftverkehrskonzept aufgeführten Schwerpunktflugplätze kann der Vomhundertsatz auf bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.4.3 Für die im Rahmen des europäischen Förderprogramms EFRE geförderten Vorhaben kann der Fördersatz unter Einschluss der eingesetzten Landesmittel auf bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Der Anteil der EFRE-Mittel kann dabei 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 5.4.4 Für die im Luftverkehrskonzept aufgeführten Schwerpunktplätze für den Segelflug kann der Vomhundertsatz auf bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.4.5 Zu den Ausgaben der unter Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 aufgeführten Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.4.6 Bei kommunalen Zuwendungsempfängern findet Nummer 2.4 VVG Anwendung.
- 5.4.7 Bei Zuwendungsempfängern, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, sind Leistungen nach dieser Richtlinie auf die Gesellschafterleistung für die Fördermaßnahmen anzurechnen.
- 5.4.8 Die für die Durchführung der nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen notwendigen Planungsausgaben sind im angemessenen Umfang, maximal bis zu 7 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme, zuwendungsfähig, sofern das Vorhaben zur Durchführung gelangt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Unternehmer des Flugplatzes die geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.
- 6.2 Die **Zweckbindung** der mit Zuwendungen geförderten Gebäude und baulichen Anlagen beträgt **25 Jahre**. Bei Baumaßnahmen mit einer geringeren durchschnittlichen Lebensdauer ermäßigt sich die Zweckbindung entsprechend. Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten technischen Anlagen und Ausrüstungen beträgt **fünf Jahre**.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung, gemäß Anlage 1, sind in dreifacher Ausfertigung beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen zu stellen. In dem Antrag muss die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme nachgewiesen sein.

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- das Ausbaukonzept mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder das Ausbaukonzept geändert worden ist,
- der Nachweis der notwendigen luftrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen,
- der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht,
- Nutzen-Kosten-Darstellung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Es entscheidet über die Zuwendungsanträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der Prüfung der unter Nummer 4 aufgeführten Voraussetzungen und einer fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

Bei Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist die Investitionsbank Brandenburg Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet zusätzlich auf der Grundlage einer förderpolitischen Stellungnahme des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis und bei mehrjährigen Maßnahmen darüber hinaus jährlich ein Zwischennachweis, entsprechend dem Muster der Anlage 2, zu übergeben.

Die anteilige Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung fälliger Rechnungen unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile ist nachzuweisen.

Bei Einbeziehung von EFRE-Mitteln erfolgt die Mittelbereitstellung nur anhand nachgewiesener bezahlter Rechnungen. Der Zuwendungsempfänger tritt hier in Vorlage.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen sowie einem Nachweis der Effizienz der eingesetzten Mittel gemäß § 7 Abs. 2 und/oder Abs. 3 LHO zu bestehen. Form und Inhalt der Verwendungsnachweise richten sich nach den "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)", den "Bau-

fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)" oder nach den "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)".

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie ist befristet bis einschließlich 31. Dezember 2003.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg

(Anschrift der Behörde)	
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Lindenallee 51	
L 15366 Dahlwitz-Hoppegarten	
1. Antragsteller	
Name, Bezeichnung	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt	Name/Telefon
Bankverbindung	KtoNr BLZ
	Inhaber:
	bei
2. Maßnahme	
a) Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
b) Durchführungszeitraum	von/bis:
3. Gesamtkosten	
lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung	€
Beantragte Zuwendung	€

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt de (Kassenwirk:	er vorauss. Fä samkeit)	lligkeit
	20	20	20 und folgende
		in 1.000 €	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung			
4.4 Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch:			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3 und 5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuwendung €	v. H. d. Gesamtkosten
Summe		

6. Begründung

6.1	Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches oder in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen), ggf. auf besonderem Blatt
6.2	Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltwirtschaftliche Auswirkungen

ckungsgrades,	der angestrebte Tragbarkeit der er Komplementärfir	Folgelasten fü	ir den Antra	agsteller,
,				

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme <u>noch nicht</u> begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde <u>nicht begonnen wird;</u> als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
 - __ nicht berechtigt,
 - ___ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden und
- 8.4 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

8.5 Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnene Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind. Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) ist dabei grundsätzlich als Maßnahmebeginn zu werten.
- b) ich/wir der Bewilligungsbehörde mitzuteilen habe(n), wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug im Sinne dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder Belassung einer Subvention oder Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächliche Sachverhalt maßgeblich ist.
- d) nach § 3 des Subventionsgesetzes eine Mitteilungspflicht besteht. Ich/Wir werde(n) jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen.
- 8.6 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung der Europäischen Union beteiligt, und dass sich daraus die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments des Rates vom 21. Juni 1999 (AB1. EG Nr. L 161 S. 43 vom 26. Juni 1999) ergibt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates hat die für die Durchführung der gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als Mitfinanzierer aufmerksam zu machen.

9. Anlagen1

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die soweit bereits vorhanden beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.
- Nachweis der Gesamtfinanzierung:

für Kommunen und kommunale Zweckverbände: Auszug aus dem Haushaltsplan und ggf. der mittelfristigen Finanzplanung sowie ggf. Stellungnahme/Genehmigung der Kommunalaufsicht

für private Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Verbände u. a.: Nachweis des Eigenanteils z. B. durch Finanzierungsbestätigung der Hausbank oder Veranschlagung im Haushaltsplan

- ggf. Eigentumsnachweis durch Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Nachweis des uneingeschränkten Verfügungsrechts
- bei Maßnahmen unter Einbeziehung von Arbeitsförderung: Stellungnahme des Arbeitsamtes
- bei privaten Unternehmen: Handelsregistereintragung, Gesellschaftervertrag
- bei Vereinen, Stiftungen, Verbänden: Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister

Ort/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

¹ Unzutreffendes bitte streichen oder ggf. Ergänzungen beifügen.

					Anlage 2
(Zuwendungsempfän	nger)	I			
			Ort		
		1	Telefon:		
n		1			
(Bewilligungsbehö	orde)	I			
		I			
	Ver	wendung	snachweis		
etr.:			 .gszweck		<u></u>
	_	aw orracar.	922.00.1		
Durch Zuwendung	sbescheid(e)	des (Be	willigungsbehö	örde)	
vom	Az.:		über	€	
vom	Az.:		_ über	€	
wurden zur Fina		o. a. M	aßnahmen insge	esamt	
bewilligt			_		
Es wurden ausge	zahlt: insges	amt:	€		
. Sachbericht					
. Sachbericht					
Eingehende Dars Maßnahmedauer, bescheid zugrun	Abschluss, et	waige A	bweichungen vo	n den dem Zuw	endungs-

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹	Lt. Zuwe bescheid		Lt. Abre	chnung
Eigenanteil	€	v. H.	€	v. H.
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben				
Ausgabengliederung ^{1, 2}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig ³
	€	€	€	€
Insgesamt				

Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids) anzugeben.

³ Bei einer Überschreitung der Ausgabeansätze um mehr als 20 v. H. (vergl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. IST-Ergebnis

	Lt. Zuwendungs- bescheid zuwendungsfähig	IST-Ergebnis Lt. Abrechnung
	€	€
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis

der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

probenweiser Überprüfung der Baud die Übereinstimmung der Angaben	paufachlich geprüft. Auf Grund stich- ausführung und der Rechnungsbelege wird im Verwendungsnachweis mit der Bau- t bescheinigt. Die baufachliche Stel-
(Ort/Datum)	(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

	anhand der vorliegenden Unterlagen ge- le nachstehenden Beanstandungen.
(Orst / Do turn)	(Interestable)
(Ort/Datum)	(Unterschrift)

4. Ausgabeblatt

 Zuwendung des Landes Brandenburg

Zuwendungsbescheid-Nr. vom

Baumaßnahme

Eingang zu Zuwendungen \in Summe

Bemerkungen		10	
nicht zu- wendungs- fähige Kosten	()	6	
Aufteilung der Ausgaben (Spalte 4) Zuwen- davon (v. Spalte 6) nicht zu- dungs- fähige Anteil Eigen- fähige Kosten Land anteil Kosten	\oplus	∞	
ung der Au davon (v. Anteil Land	(7	
Aufteil Zuwen- dungs- fähige Kosten	(J)	9	
Zwischen- summe (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe)	(N	
Auszah- lungen	Ψ	4	
Empfänger der Zahlung		8	
Lfd. Tag der Nr. Kassen- anwei- sung		2	
Lfd. Nr.		\vdash	

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, (RSTO 01)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 4/2002 - Straßenbau -Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen; Bemessung, Standardisierung Vom 28. Januar 2002

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Anlage: Frostzonenkarte

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 34/2001 vom 25. September 2001 die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, (RSTO 01) für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Die Richtlinien enthalten standardisierte Regelungen für Verkehrsflächenbefestigungen außerhalb und innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die RSTO 01 gelten für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen. Sie ersetzen sowohl die bisherigen RSTO 86/89 als auch die RSTO-E 91.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die RSTO 01, Ausgabe 2001, für die im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Die im ARS 34/2001 vom 25. September 2001 genannten bautechnischen und vertragsbezogenen Hinweise und Vorgaben sowie die nachstehenden Präzisierungen zu einzelnen Abschnitten der RSTO 01 sind zu beachten:

Siehe Abschnitt 3.2.3 - Bild 6: Frosteinwirkungszonen

In der RSTO 01 wird auf die Möglichkeit der Nutzung örtlicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrungen bei der Be-

urteilung der Frosteinwirkung für die Festlegung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues hingewiesen.

Für das Territorium des Landes Brandenburg wurden auf der Grundlage der Auswertung von langjährigen Temperaturmessungen die jährlichen Maxima des Frostindexes ermittelt, statistisch aufbereitet und eine Karte mit dem Verlauf der Grenzlinien der Frosteinwirkungszonen erstellt.

Der schraffierte Bereich der als Anlage beigefügten Karte kennzeichnet die Frosteinwirkungszone III. Die übrigen Gebiete des Landes Brandenburg sind der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.

Siehe Abschnitt 3.1.2 - F1 Böden

Die RSTO 01 übernimmt den Begriff des "frostunempfindlichen Materials" aus der ZTV T-StB, Abschnitt 2.1.1.

F1-Material, für das die Kriterien in der ZTV E-StB festgelegt sind, erfüllen nicht zwangsläufig auch die Anforderungen an "frostunempfindliches Material".

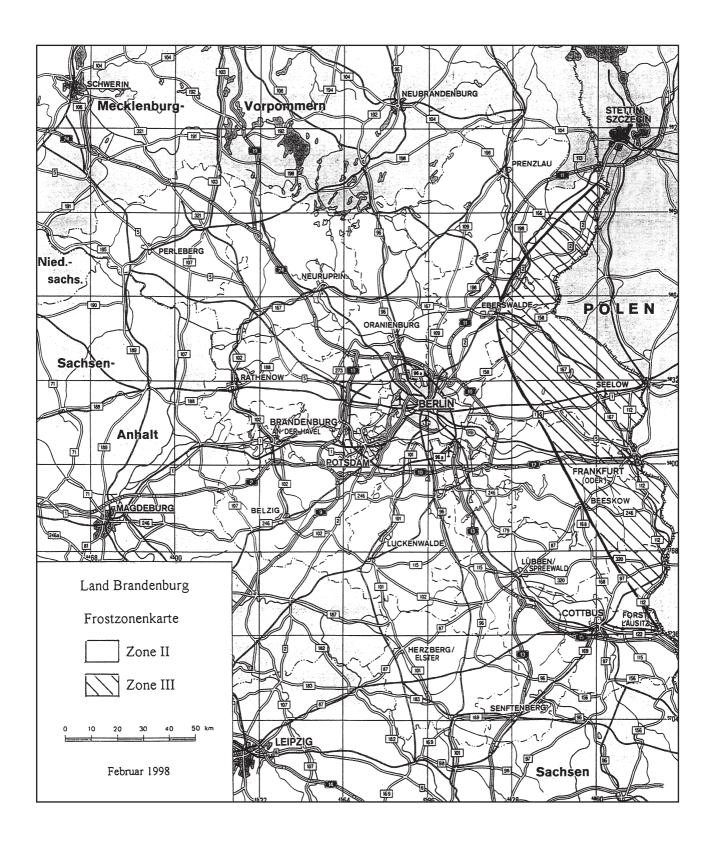
Wird das Untergrund-/Unterbaumaterial nicht als "frostunempfindliches Material", sondern nur als F1-Material beschrieben, ist im Regelfall eine Mächtigkeit dieser Schicht von einem Meter erforderlich, wenn Bauweisen gemäß Abschnitt 3.1.2 zur Anwendung kommen sollen.

Nur F1-Material, das die Anforderungen an Frostschutzschichten - gegebenenfalls unter Wegfall der besonderen Anforderungen an die oberen 20 cm gemäß ZTV T-StB erfüllt - kann auch in der erforderlichen Dicke einer Frostschutzschicht zur Gewährleistung der Frostsicherheit verwendet werden.

Die Teile des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 3/93 vom Juli 1993 (Abt. 5) - unveröffentlicht -, die die Einführung der RSTO, Ausgabe 1986, ergänzte Fassung von 1989 betreffen, sowie der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 11/98 vom 23. März 1998 (ABI. S. 438) werden hiermit aufgehoben.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die RSTO 01 werden über den FGSV Verlag GmbH, Wessellinger Straße 17, 50999 Köln-Sürth, vertrieben.



Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Walderhaltungsabgabe und ihre Verwendung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes

Vom 28. Dezember 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen zum Zwecke der Walderhaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Walderhaltungsabgabe.

2. Gegenstand der Förderung

Soweit nicht andere Förderrichtlinien anwendbar sind, können insbesondere nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

- 2.1 Freiwilliger Tausch von Grundstücken mit dem Ziel der Erstaufforstung in den Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist
- 2.2 Erstaufforstung von Grundstücken in Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist
- 2.3 Aufforstung und Erstaufforstung von Grundstücken in Gebieten, wo eine Erhöhung des Laubholzanteiles dringend notwendig ist
- 2.4 Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung des Waldes
- 2.5 Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung und Beseitigung von Waldbrandfolgen
- 2.6 Waldschutzmaßnahmen gegen tierische, pflanzliche und andere Schädlinge sowie gegen schädigende Naturereignisse
- 2.7 Rekultivierung von Flächen mit Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die

Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als ein Viertel beträgt

- 3.2 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder
- 3.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme darf nicht durch andere Förderrichtlinien förderbar sein oder bereits gefördert werden. Die zu fördernde Maßnahme muss dem Zweck der Erhaltung des Waldes im Land Brandenburg im weitesten Sinne dienen. Sofern dies nicht deutlich aus der Bezeichnung der Maßnahme hervorgeht, ist eine Erläuterung beizufügen (vgl. Nummer 7.1).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 2500 Euro

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Maßnahmen zur Bekämpfung von nadel- und blattfressenden Insekten

Die Maßnahmen müssen von der Landesforstverwaltung bestätigt sein oder durch diese selbst durchgeführt werden. Sie müssen fachlich richtig sein und rechtzeitig eingeleitet werden.

Grundlage für die Bemessung sind die Größe der Waldfläche des Waldbesitzers (Antragsteller) sowie die Bekämpfungskosten.

Der Zuschuss kann betragen:

bis 200 ha Waldfläche bis zu 70 v. H. der Bekämpfungskosten

über 200 ha bis 800 ha Waldfläche bis zu 50 v. H. der Bekämpfungskosten

In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde bei ungünstigen Standorten, bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Für Fälle der akuten Gefahrenabwehr können die Maßnahmen begonnen oder abgeschlossen sein.

5.4.2 Übrige Maßnahmen

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bildet der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag für die Maßnahme. Die Kostenkalkulation ist Bestandteil des Antrages. Der Zuschuss kann bis zu 70 v. H. betragen.

In Abstimmung mit der obersten Forstbehörde kann die Bewilligungsbehörde bei ungünstigen Standorten, bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

keine

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag an die Bewilligungsbehörde ist nach dem Grundmuster der VV zu § 44 LHO zu stellen. Zur vorgesehenen Maßnahme ist eine Erläuterung zu geben, sofern die Bezeichnung der Maßnahme sowie die Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme nicht den Zweck der Walderhaltung ausreichend deutlich werden lassen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Forstwirtschaft einzureichen. Die Ämter für Forstwirtschaft sind Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und gibt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von "Arbeit statt Sozialhilfe"

Vom 20. Dezember 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen zur Förderung von Arbeits- und Qualifizierungsprojekten für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Bezug auf § 19 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewähren. Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Verteilung werden die für diese Förderung verfügbaren Haushaltsmittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Kriterien der regionalen Betroffenheit und Qualitätskriterien kontingentiert. Die jeweiligen Kontingente sind einerseits für Arbeits- und Qualifizierungsprojekte gemäß dem Maßnahmebereich des Operationellen Programms Brandenburg Förderperiode 2000 - 2006 "Gesellschaft ohne Ausgrenzung" einzusetzen und andererseits gemäß dem Maßnahmebereich "Chancengleichheit von Frauen und Männern".
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verhelfen.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Empfängern/Empfängerinnen von Sozialhilfe im Land gefördert werden.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.5 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personenkreis:

2.1.1 Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, die keine Leistungen nach den §§ 117 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Sozialhilfeleistungen bestreiten.

- 2.1.2 Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, auch Leistungsbezieher bzw. -bezieherinnen nach den §§ 117 ff. SGB III, die ergänzenden Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe beziehen, werden gefördert, wenn sie
 - allein erziehend oder
 - schwer behindert sind oder es sich um
 - Frauen ab 45 Jahren oder um
 - Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren handelt.
- 2.2 Es werden Arbeits- und Qualifizierungsprojekte gefördert, und zwar entsprechend dem Operationellen Programm Brandenburg Förderperiode 2000 2006 entweder
- 2.2.1 gemäß dem Maßnahmebereich "Gesellschaft ohne Ausgrenzung" oder
- 2.2.2 gemäß dem Maßnahmebereich "Chancengleichheit von Frauen und Männern".

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten Rechts, deren Gesellschaftszweck überwiegend in der Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten liegt (z. B. Arbeitsförderungsgesellschaften, Vereine, Bildungsträger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Dies gilt nicht für:

- kommunale Mittel,
- Förderungen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III,
- Förderungen nach §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen),
- Bundesjugendplan-Programm "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit", "Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich" und weitere gleichgeartete Förderprogramme des Bundes,
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-fachliche Anleitung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung,
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung,
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

- 4.2 Es muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen für mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.
- 4.3 Bei einer Sonderform der Arbeits- und Qualifizierungsprojekte nach Nummer 2.2 befinden sich die Arbeitsplätze bei einem vom Projektträger verschiedenen Arbeitgeber (Einzelarbeitsplatz-Variante).

Die im Rahmen dieser Projekte weitergeleitete Förderung an Arbeitgeber gelten als Maßnahmen im Sinne der Kommission über die "de-minimis"-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller "de-minimis"-Beihilfen den Gesamtbetrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt, bei jeder Neubewilligung einer "de-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten "de-minimis"-Beihilfe maßgeblich. Der für die vorangegangenen drei Jahre maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsbescheid der Förderung bestandskräftig geworden ist. Der nach der "de-minimis"-Regelung relevante Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "de-minimis"-Beihilfen gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigten Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die "de-minimis"-Regelung nicht gilt. Indes sind von der Gewährung von "de-minimis"-Beihilfen der Bereich Schiffbau, der Verkehrssektor, landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Fischerei ausgeschlossen.

ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001: Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen.

Unter Beihilfe für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produktes oder für die Einführung eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt erforderlich sind

4.4 Es sind bei den Projekten nach Nummer 4.3 die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und gegebenenfalls die §§ 291 ff. SGB III, Vorschriften zur Arbeitsvermittlung, zu beachten.

Der Einsatz eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin bei einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin soll auf ein Jahr ausgelegt sein.

- 4.5 Der Einsatz eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin nach dieser Richtlinie in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder dessen zeitlicher Reduzierung führen, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21. Dezember 2000.
- 4.6 Der örtliche Träger der Sozialhilfe bezuschusst die Maßnahme je Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens in Höhe von 512 Euro pro Monat.

Ein besonderer Nachweis der Ersparnis der Sozialhilfe ist nicht erforderlich.

- 4.7 Bei Arbeits- und Qualifizierungsprojekten gemäß Nummer 4.3 darf die Summe aus Landeszuschuss und Zuschuss des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bis zu 80 % des Bruttoarbeitsentgeltes des geförderten Arbeitnehmers/der geförderten Arbeitnehmerin inklusive Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung betragen; sie darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht überschreiten.
- 4.8 Für Arbeits- und Qualifizierungsprojekte nach Nummer 2.2.2 sind folgende Kriterien maßgebend:
 - Der Frauenanteil in diesen Projekten sollte mindestens 60 v. H. betragen.
 - Es sind geeignete Vorschaltmaßnahmen durchzuführen, um eine erfolgreiche Teilnahme der Frauen am Projekt sicherzustellen.
 - Die Projekte sollen Defizite hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ausgleichen, und
 - die Projekte sollen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienarbeit ermöglichen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Förderbetrag:
- 5.4.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Lohnkosten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, Ausgaben für laufende Sachmittel, fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung und Qualifizierung.
- 5.4.2 Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 beträgt bis zu 614 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin im Monat.
- 5.5 Förderdauer: ein Jahr

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Frei werdende Arbeitsplätze sind während des Förderzeitraumes innerhalb eines Monats neu zu besetzen. Andernfalls ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Lohnersatzleistungen, die wegen Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch Sozialversicherungsträger für ganze Monate gewährt werden, werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

Anträge sind über den zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -LASA Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Programmzentrale Wetzlarer Str. 54 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37 14438 Potsdam (Tel: 03 31/60 02-2

(Tel.: 03 31/60 02-2 00) (Fax: 03 31/60 02-4 00)

zu stellen.

7.2 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, zur Erstellung einer Förderstatistik und zur Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) veranlasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die Erhebung statistischer Daten bzw. erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Daten im Rahmen statistischer Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere nach Art der Arbeits- und Qualifizierungsprojekte die Zahl der Beschäftigten einschließlich der jeweiligen Beschäftigungsdauer sowie die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Vom 23. Januar 2002

Der nachfolgend aufgeführten Beratungsstelle ist mit Wirkung vom 10. Dezember 2001 nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) die staatliche Anerkennung erteilt worden:

Beratung & Lebenshilfe e.V. Evangelisch-Freikirchliche Beratungsarbeit Berlin-Brandenburg

Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaft Töpferstraße 3 03205 Calau

Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 14. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 018) aus den Gemeinden des Amtes Beetzsee

Brielow, Marzahne und Radewege

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 019) aus den Gemeinden des Amtes Beetzsee

Butzow, Gortz und Ketzür

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Roskow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 15. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Roskow (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 541) aus den Gemeinden des Amtes Beetzsee

Lünow, Roskow und Weseram

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Bildung einer neuen Stadt Havelsee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 14. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Havelsee (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 270) aus den Gemeinden des Amtes Beetzsee

Briest, Fohrde, Hohenferchesar und der Stadt Pritzerbe

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Beetzsee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 16. Januar 2002

Infolge der Bildung

einer neuen Gemeinde Beetzseeheide, einer neuen Gemeinde Beetzsee, einer neuen Gemeinde Roskow und einer neuen Stadt Havelsee

mit Wirkung vom 1. Februar 2002

besteht das geänderte Amt Beetzsee ab dem 1. Februar 2002 aus den folgenden Gemeinden:

Beetzsee Beetzseeheide Havelsee, Stadt Päwesin Roskow.

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Brüssow (Uckermark)

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Brüssow (Uckermark) vom 27. Dezember 2001 (ABI. S. 895) wird wie folgt berichtigt:

"Änderung des Amtes Brüssow (Uckermark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinden Carmzow-Wallmow, Schenkenberg und der Stadt Brüssow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Brüssow (Uckermark) ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Brüssow, Stadt
- Carmzow-Wallmow
- Göritz
- Schenkenberg
- Schönfeld."

Änderung des Namens der Gemeinde Hermsdorf bei Ruhland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 17. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Änderung des Namens der Gemeinde Hermsdorf bei Ruhland (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) in

Hermsdorf

mit Wirkung vom 1. Januar 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Parlow-Glambeck in die Gemeinde Friedrichswalde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 11. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Parlow-Glambeck Amt Joachimsthal (Schorfheide)

in die Gemeinde Friedrichswalde Amt Joachimsthal (Schorfheide)

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

88

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 13. Februar 2002

Bildung der neuen Gemeinde Ziethen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 17. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss der Gemeinden Groß-Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) zur neuen Gemeinde Ziethen (Schlüsselnummer 12 0 60 296) mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 22. Januar 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Parlow-Glambeck in die Gemeinde Friedrichswalde und der Bildung der Gemeinde Ziethen mit Wirkung vom 1. Februar 2002 gehören dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) ab dem 1. Februar 2002 folgende Gemeinden an:

- Altenhof
- Althüttendorf
- Friedrichswalde
- Joachimsthal, Stadt
- Neugrimnitz
- Ziethen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.